

Vortrag an den Ministerrat

Planungssicherheit, Transparenz und Vereinfachung – Stammsaisonierregelung Neu

In den Wirtschaftsbereichen Tourismus und Land-/Forstwirtschaft werden jedes Jahr Drittstaatsangehörige befristet zu einer Beschäftigung in Österreich zugelassen. Viele von ihnen sind verlässliche Mitarbeiter, die seit vielen Jahren regelmäßig zur Saisonbeschäftigung kommen und die Arbeitsbedingungen in Österreich schätzen. Die Anzahl der Saisoniers wird jährlich über eine Kontingentverordnung und zusätzlich über die Niederlassungsverordnung der Bundesregierung beschränkt. Gleichzeitig ist aber alljährlich festzustellen, dass der saisonale Arbeitskräftebedarf nicht überall aus dem Potential der beim AMS vorgemerkten Arbeitskräfte abgedeckt werden kann. Dies hat bei den Unternehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zunehmend zu Unsicherheit bei der Planung der jeweiligen Saisonen geführt, weil das AMS die Bewilligungen erst nach einer Arbeitsmarktprüfung in jedem Einzelfall (Ersatzkraftverfahren) erteilen darf. Im Vollzug war es für das Arbeitsmarktservice (AMS) zunehmend schwieriger, die begrenzten Plätze nach sachlichen Gesichtspunkten aufzuteilen. In Zeiten des Arbeitskräftemangels ist eine flexiblere Zulassung zusätzlich benötigter Saisonarbeitskräfte geboten, um auch weiterhin eine hohe Servicequalität im Tourismus sicherstellen zu können.

Eine neue Stammsaisonierregelung soll nun für mehr Planungssicherheit, Transparenz und Vereinfachung für alle Beteiligten sorgen: Saisoniers, die in den vergangenen fünf Jahren (2017-2021) mindestens drei Jahre in Österreich mit Bewilligung des AMS gearbeitet haben (zumindest jeweils drei Monate lang), sollen künftig Beschäftigungsbewilligungen außerhalb der Kontingente erhalten. Darüber hinaus soll der Entfall des Ersatzkraftverfahrens den Verwaltungsaufwand im AMS reduzieren.

Mit der neuen Regelung werden Betriebe mit besseren Arbeitsbedingungen gefördert. Wer als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber attraktivere Rahmenbedingungen bietet und

dadurch Stammkräfte binden kann, wird sich schließlich auf die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für diese Personen verlassen können. Die Saisonarbeitskräfte wiederum sind nicht mehr von einem einzigen Betrieb abhängig, sondern flexibel in der Wahl der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Durch das Informationsrecht der Sozialpartner ist eine adäquate Überwachung der Regelung sowie der Arbeitsbedingungen sichergestellt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben außerdem gezeigt, dass die zusätzliche jährliche Festsetzung einer Höchstzahl an saisonalen Bewilligungen für Drittstaatsangehörige in der Niederlassungsverordnung der Bundesregierung eine bedarfsgerechte Zulassung erschwert. Unter Bedachtnahme auf die jeweilige Arbeitsmarktlage und das verfügbare Arbeitskräftepotential kann die Zulassung der Saisoniers auch ohne diese Höchstzahl über die jährlichen Kontingentverordnungen und die neue Stammsaisonierregelung quantitativ gut gesteuert werden. Bei der Festlegung der Kontingente ist die Zahl der Stammsaisoniers zu berücksichtigen. Die neue Regelung ist somit nicht zuwanderungswirksam.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

12. November 2021

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister